

>> Newsletter Aufsichtsrecht & Meldewesen

Ausgabe 04/2020

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Capital Markets, Single Supervisory Mechanism (SSM) sowie Meldewesen ergänzt.

Teil B – EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

msgGillardon *Indicator*

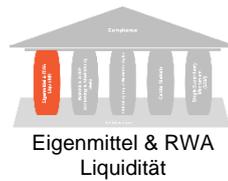
Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie mit unserem msgGillardon *Indicator*.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM	

Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

Teil A – Die relevantesten Veröffentlichungen des Monats April



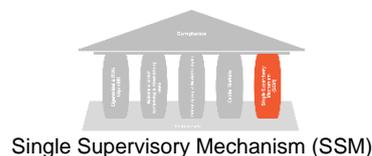
Bankenpaket der Kommission zur Anpassung der CRR II	EU Kom	Seite 5
---	-----------	---------



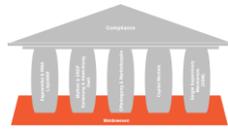
SRB publishes key bank resolution policy: Expectations for Banks	SRB	Seite 7
Basel Committee publishes stocktake report on climate-related financial risk initiatives	BIS	Seite 8
BaFin aktualisiert Rundschreiben (Modul BT 7, neues Modul BT 15) & konsultiert neue Abschnitte (BT 3 und BT 6)	BaFin	Seite 9



ESAs consult on Environmental, Social and Governance disclosure rules	ESAs	Seite 11
---	------	----------

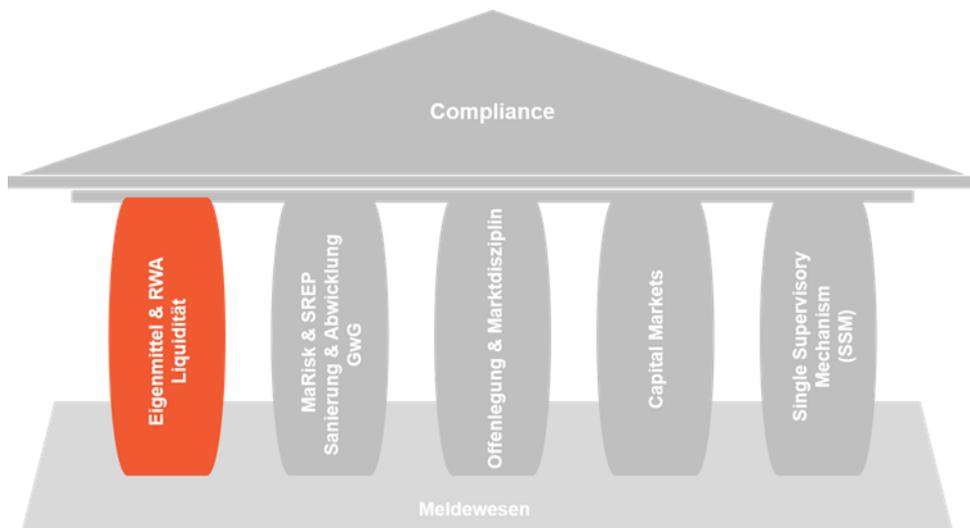


CoViD-19: Sammlung aktuelle Verlautbarungen der Aufsicht	Diverse	Seite 13
EZB kündigt Maßnahmenpaket zur vorübergehenden Lockerung der Kriterien für Sicherheiten an	EZB	Seite 17



Meldewesen

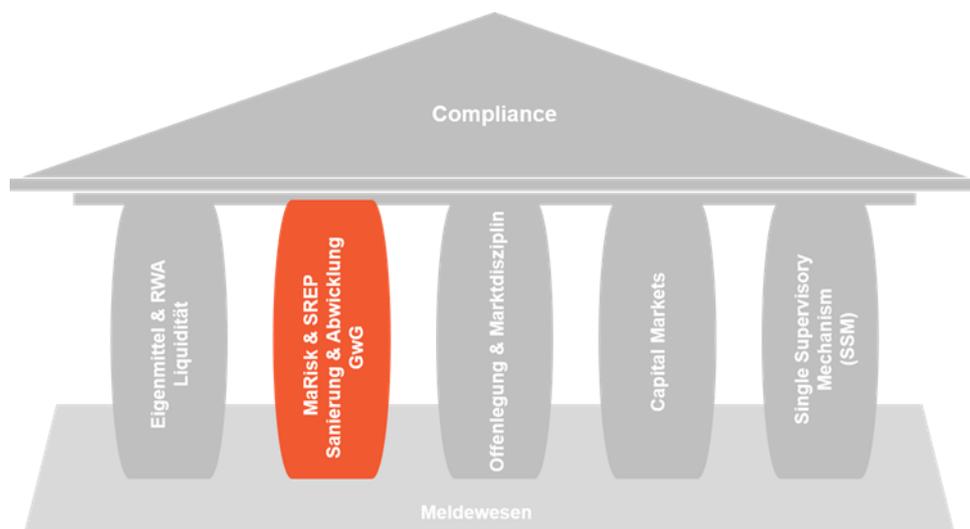
Schlüsselung des „Europäischen Stabilitätsmechanismus“ und der „Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität“ in der Banken- und Außenwirtschaftsstatistik	BuBa	Seite 19
AnaCredit: Änderung der statistischen Anordnung (Mitteilung 8001/2020), geänderte Vorgaben für das Datenfeld Zweck	BuBa	Seite 20
Bankenstatistik: Behandlung von Darlehensforderungen, die im Zuge eines allgemeinen Zahlungsmoratoriums gestundet werden	BuBa	Seite 21
Covid-19-Lage: Neue Entwicklungen und wichtige Informationen der BaFin	BaFin	Seite 22
Covid-19-Lage: Neue Entwicklungen und wichtige Informationen der BaFin (Meldefristen)	BaFin	Seite 23



Eigenmittel & RWA Liquidität

Titel	<u>Corona-Krisenmaßnahmen: Bankenpaket der Kommission zur Anpassung der CRR II</u>		
Quelle, Datum, Frist	EU KOM	27. März 2020	-
Thema	CRR II – vorzeitige Anwendung bestimmter Teile		
Art, Status	Veröffentlichung, final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EU-Kommission hat am 28. April 2020 ein Bankenpaket mit „Sofort“-Änderungen an der CRR II (Änderungsverordnung) zur Konsultation vorgelegt. Einige Vorgaben der CRR II treten damit früher in Kraft, als vorgesehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Effekte aus der Anwendung von IFRS 9 Die CRR II sieht einen Übergangszeitraum (2018 - 2022) für die Effekte aus der Anwendung der neuen Wertberichtigungsvorgaben nach IFRS 9 (12-Month ECL / Lifetime ECL) vor. Hierzu wird der Starttag der Übergangsphase vom 1. Januar 2018 auf den 1. Januar 2020 (“new reference date für any increase in provisions”) verschoben, um die negativen Effekte aus der Krise abdecken zu können. ▪ Garantien der öffentlichen Hand im Prudential Backstop Notleidende Forderungen, für die eine Bürgschaft der öffentlichen Hand vorliegt, sollen bei der Bemessung des Prudential Backstop unberücksichtigt bleiben. ▪ Erleichterungen zur Leverage Ratio Nach Art. 429a CRR II dürfen bestimmte Positionen bei der Bemessung der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden. Hierzu gehören nach Art. 429a Abs. 1 n CRR II auch Risikopositionen gegenüber einer Zentralbank. Die vorgesehene Änderung soll nun dazu führen, dass die Höchstverschuldungsrate nur einmal ermittelt werden muss, in dem Moment, wo die Ausnahme in Anspruch genommen wird und solange, wie diese Ausnahme in Anspruch genommen wird. ▪ Ausnahme für vorsichtig bewertete Software Die Erleichterung gem. Art. 36 CRR II soll nun früher anwendbar sein, nämlich bereits mit Inkrafttreten des Regulierungsstandards der EBA (vgl. Art. 36 Abs. 4 CRR II). ▪ Anwendungszeitpunkt Privilegierung KMU- und Infrastrukturkredite Der Anwendungszeitpunkt der genannten Privilegierungen soll nun vorgezogen werden und zwar auf das Datum des Inkrafttretens der CRR II-Änderungsverordnung. <p>Für eine detaillierte Beschreibung der Änderungen vgl. unseren Blogeintrag.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM



**MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG**

Titel	<u>Resolution policy: SRB expectations for banks</u>		
Quelle, Datum, Frist	SRB	1. April 2020	Ende 2023
Thema	Abwicklung		
Art, Status	Veröffentlichung, Final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Das Single Resolution Board (SRB) hat sein finales Dokument „Erwartungen an Banken“ veröffentlicht. In das finale Dokument ist das Feedback der Banken aus der Konsultationsphase, die Ende 2019 stattgefunden hat, eingeflossen.</p> <p>Das SRB hat nun hinsichtlich der Abwicklungsfähigkeit eines Instituts sieben Dimensionen der Abwicklungsfähigkeit beschrieben bzw. seine Erwartungshaltung zur Ausgestaltung dieser Dimensionen definiert. Alle sieben Dimensionen werden vom SRB jeweils nochmals in verschiedene Principles differenziert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prozesse und Kontrollen Angemessene Prozesse und Kontrollen mit eindeutigen Verantwortlichkeiten, um die Planung und Abwicklung sicherzustellen. 2. Verlustabsorptionsfähigkeit Es müssen genügend Mittel vorhanden sein, um in der Phase der Abwicklung kritische Funktionen aufrecht erhalten zu können. 3. Liquidität und Refinanzierung Es muss ausreichend Liquidität bzw. liquide Mittel zur Verfügung stehen. Die Liquiditätsausstattung muss jederzeit messbar sein. 4. Business Continuity Die Aufrechterhaltung kritischer Funktionen muss jederzeit sichergestellt sein. 5. Informationssysteme und Daten Ein Institut muss über aussagekräftige Berichtssysteme und Bewertungsfunktionen verfügen, um jederzeit angemessene Informationen zur Verfügung stellen zu können. 6. Kommunikation Ein Institut muss sowohl vor als auch während einer Abwicklung eine angemessene Kommunikation gegenüber relevanten Stakeholdern sicherstellen. 7. Separierbarkeit und Restrukturierung Strukturen, Komplexität und Abhängigkeiten einer Bank dürfen einer geordneten Abwicklung nicht entgegenstehen. <p>Die im Dokument beschriebenen Anforderungen (Erwartungen) sind bis Ende 2023 schrittweise umzusetzen. Bei Bedarf können mit dem SRB individuelle, abweichende Umsetzungstermine vereinbart werden.</p>		

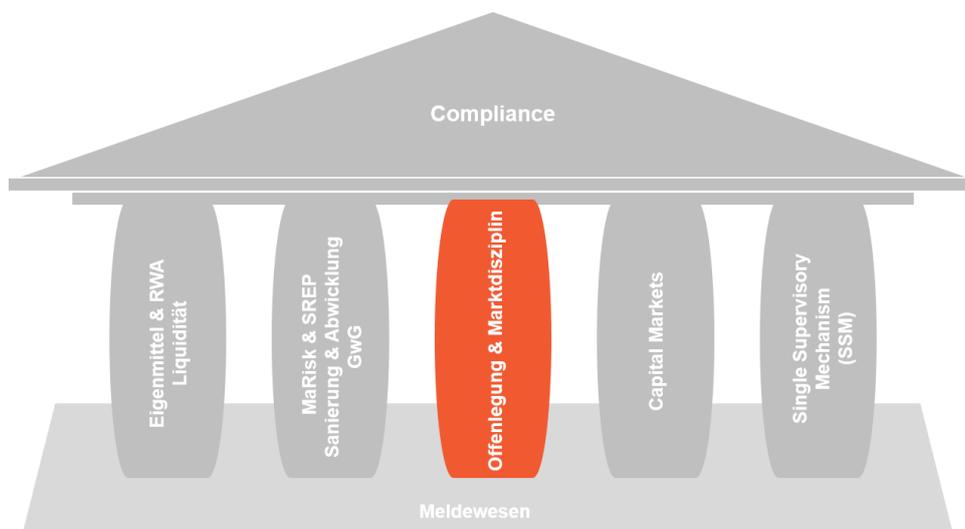
msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig	Mittel	Hoch			
Impact Aufwand	Niedrig	Mittel	Hoch			
Schwerpunkt	Fachlich	Prozessual	Technisch			
Produkte	BAIS	THINC	MARZIPAN			
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	<u>Basel Committee publishes stocktake report on climate-related financial risk initiatives</u>					
Quelle, Datum, Frist	BIS	30. April 2020	-			
Thema	Nachhaltigkeit					
Art, Status	Report, Final					
Adressatenkreis	Institute, Aufsicht					
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Dieser Bericht fasst die wichtigsten Ergebnisse einer vom Basler Ausschuss durchgeführten Bestandsaufnahme der Initiativen seiner Mitglieder zu klimabedingten Finanzrisiken zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Mehrheit der Mitglieder des Baseler Ausschusses hält es für angemessen, klimabedingte Finanzrisiken innerhalb ihres bestehenden Regulierungs- und Aufsichtsrahmens zu behandeln, auch wenn bei der großen Mehrheit kein explizites Mandat vorliegt. Dies begründen die Mitglieder überwiegend mit dem Einfluss, den solche Risiken auf die Sicherheit einzelner Institutionen und somit auch auf die Stabilität der Finanzmärkte nehmen können. Nichtsdestotrotz soll die Berücksichtigung klimabedingter Finanzrisiken implizit in ihren bestehenden Aufgabenbereich fallen, da der aufsichtsrechtliche Rahmen von den Banken verlangt, alle relevanten und wesentlichen Risiken nach Säule II zu berücksichtigen. ▪ Ein bemerkenswert großer Teil der Mitglieder gab an, Forschungen im Zusammenhang mit der Messung klimabedingter Finanzrisiken durchzuführen und im Rahmen dieser Quantifizierung einige Herausforderungen bei der Bewertung identifiziert zu haben, die bspw. die Datenverfügbarkeit, methodische Herausforderungen und Schwierigkeiten bei der Kartierung von Übertragungskanälen betreffen. ▪ Die Mehrheit der Mitglieder hat das Risikobewusstsein bei den Banken über verschiedene Kanäle geschärft, wobei Banken dadurch vermehrt Informationen im Zusammenhang mit klimabedingten Risiken bekannt geben bzw. offenlegen. Die Offenlegung dieser Risiken weist derzeit ausschließlich einen Empfehlungscharakter auf. Mehrere Europäische Befragte berichteten jedoch, dass für große Banken, welche ihrer Aufsicht unterliegen, die Offenlegungspflicht zu ESG-Risiken 2022 in Kraft treten und Teil der Anforderungen der Säule III werden würde. ▪ Etwa zwei Fünftel der Mitglieder haben mehr prinzipienbasierte Leitlinien zu klimabedingten, finanziellen Risiken herausgegeben oder planen dies zu tun. Die Mehrheit der Mitglieder hat jedoch die Minderung solcher Risiken nicht oder noch nicht in den aufsichtsrechtlichen Kapitalrahmen nach Säule I einbezogen. 					
msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

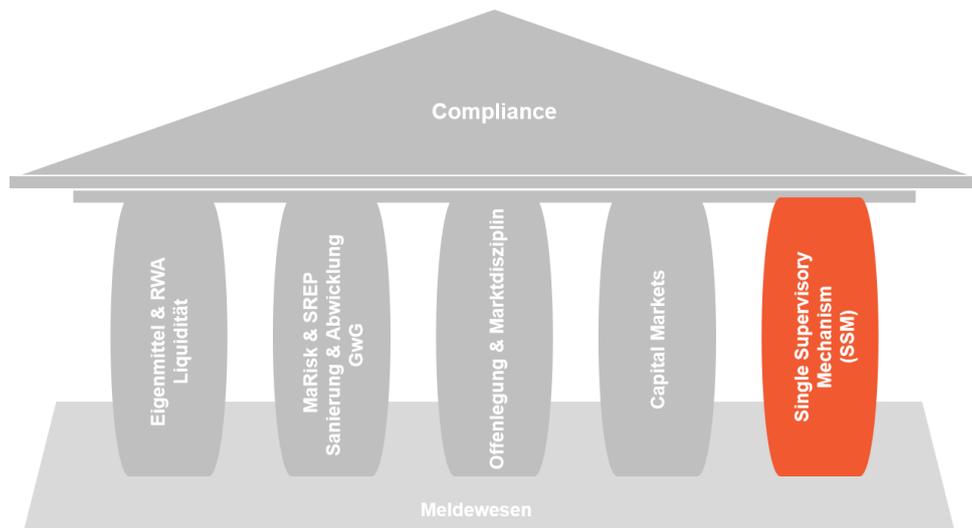
Titel	<u>BaFin aktualisiert Rundschreiben (Modul BT 7, neues Modul BT 15) & konsultiert neue Abschnitte (BT 3 und BT 6)</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	29. April 2020	-
Thema	MaComp		
Art, Status	Veröffentlichung/Konsultation		
Adressatenkreis	Institute, Aufsicht		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die BaFin hat das Rundschreiben zu den Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (MaComp) überarbeitet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Modul BT 7 wird zur Geeignetheitsprüfung neugefasst. Das Modul, das bislang die Umsetzung der Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA zur Geeignetheitsprüfung von 2012 enthält, wurde an die neugefassten ESMA-Leitlinien (ESMA35-43-869) angepasst. 2. Das neue Modul BT 15 wird zu den Anforderungen an das Produktinformationsblatt in die MaComp eingefügt. Der Inhalt dieses Moduls war bislang größtenteils im separaten PIB-Rundschreiben (Rundschreiben (WA)4/2013) enthalten. Das neue Modul enthält unter anderem unter BT 15.1 Tz. 3 eine Ausdehnung der Geltungsdauer der Konformitätserklärung auf drei Jahre (bislang ein Jahr). Die Erklärung ist in der Regel eine Prüfbescheinigung von Wirtschaftsprüfern und kommt bei der Nutzung von Informationsblättern von Drittanbietern zum Einsatz. 3. Die Ausführungen zum Rückmelderegime im Modul BT 5 zur Product Governance werden angepasst. 4. Eine Ergänzung im Modul der MaComp zu den Anforderungen an redliche und nicht irreführende Informationen (Modul BT 3) ist geplant. Das Modul wird um einen Passus zur angemessenen Kundenaufklärung bei der indikativen Orderwertberechnung ergänzt. 5. das Modul zur Geeignetheitserklärung (Modul BT 6) wird um Aussagen zum Inhalt der Geeignetheitserklärung ergänzt. Zuletzt wird eine Fußnote im bestehenden Modul BT 6 abgeändert. 		

msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM



Offenlegung & Marktdisziplin

Titel	<u>ESAs consult on Environmental, Social and Governance disclosure rules</u>					
Quelle, Datum, Frist	ESAs	23. April 2020		-		
Thema	Nachhaltigkeit					
Art, Status	Stellungnahme, in Bearbeitung					
Adressatenkreis	Institute, Finanzindustrie					
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Im Rahmen eines Konsultationspapiers haben die drei europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, EIOPA und ESMA - ESA) Stellung zu vorgeschlagenen Offenlegungsstandards für Finanzmarktteilnehmer, Berater und Produkte in Bezug auf die Themen Umwelt, Soziales und Governance (ESG) bezogen.</p> <p>Diese Standards wurden im Rahmen der EU-Verordnung zu nachhaltigkeitsbezogenen Angaben im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) entwickelt. Ziel hierbei ist die Stärkung des Schutzes für Endinvestoren sowie die Verbesserung der Angaben eines breiten Spektrums von Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern gegenüber Anlegern und die Verbesserung der Offenlegung gegenüber Anlegern in Bezug auf Finanzprodukte.</p> <p>Der SFDR ermächtigt die ESAs, technische Regulierungsstandards (RTS) für Inhalt, Methodik und Darstellung von ESG-Angaben sowohl auf Unternehmensebene als auch auf Produktebene zu entwickeln. Darüber hinaus enthält das Konsultationspapier Vorschläge im Rahmen der kürzlich vereinbarten Verordnung zur Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Taxonomieverordnung).</p> <p>Das Papier definiert Anforderung von Angaben zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Unternehmensebene in Bezug auf ESG-Investments. Danach sollten die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen in Bezug zu Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Website des Unternehmens offengelegt werden. Das Papier enthält dazu bereits Regulierungsvorschläge für diese Offenlegungen. Mögliche zu beleuchtende Faktoren könnten dabei das Klima, die Umwelt sowie Soziales, die Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung sein.</p> <p>Gleichzeitig sollen unter anderem bei Finanzprodukten Nachhaltigkeitsmerkmale oder -ziele in ihren vorvertraglichen und generellen Verkaufsunterlagen sowie auf ihrer Website angegeben werden. Im Entwurf sind auch hierfür Vorschläge enthalten, die Leitlinien zur Offenlegung darstellen. Dadurch soll gegenüber den Anlegern die nötige Transparenz gewährleistet sein, welche Nachhaltigkeitsmerkmale oder -ziele die jeweiligen Produkte erfüllen.</p> <p>Rückmeldungen zu dieser Konsultation sollten bis zum 1. September 2020 an die ESA's gesendet werden. Nach Abschluss der Konsultation wird der Entwurf finalisiert und der Europäischen Kommission vorgelegt.</p>					
msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM



Single Supervisory Mechanism (SSM)

Titel	<u>Covid-19: Zusammenfassende Darstellung verschiedener Veröffentlichungen durch die Aufsichtsbehörden (1/4)</u>		
Quelle, Datum, Frist	Diverse Behörden	April 2020	-
Thema	Covid-19		
Art, Status	Zusammenfassende Darstellung diverser Veröffentlichungen		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p><u>BaFin: Verschiebung LSI-Stresstest auf das Jahr 2022</u> Aufgrund der Herausforderungen, die das Corona-Virus und die Pandemie in diesem Jahr mit sich bringen, haben Deutsche Bundesbank und BaFin beschlossen, den Stresstest für die weniger bedeutenden Institute (Less Significant Institutions – LSIs) unter nationaler Aufsicht von 2021 auf 2022 zu verschieben.</p> <p><u>BaFin: Marktmissbrauchsverordnung: Aktuelle Situation bei Meldepflichten berücksichtigen</u> Die BaFin geht davon aus, dass die Meldepflichtigen nach Artikel 16 Absatz 1 und Absatz 2 der Marktmissbrauchsverordnung (Market Abuse Regulation) über geeignete Systeme und Prozesse zur Marktmissbrauchsüberwachung verfügen, um auch unter den geänderten Arbeits- und Rahmenbedingungen verdächtige Aufträge und Geschäfte zu identifizieren und der BaFin zu übermitteln. Aufgrund der derzeit sehr volatilen Märkte und der starken Umsätze ist davon auszugehen, dass systemseitig bei den Meldepflichtigen eine hohe Zahl von Alarmen generiert wird. Bei der Beurteilung, ob diesen Alarmen tatsächlich ein verdächtiger Auftrag oder ein verdächtiges Geschäft zugrundeliegt, sollte der Mitarbeiter, der die manuelle Überprüfung durchführt, die besonderen Marktbedingungen berücksichtigen.</p> <p><u>BaFin: BaFin übernimmt EBA Leitlinien zu allgemeinen Zahlungsmoratorien</u> Die Europäische Bankenaufsicht EBA hat am 2. April Leitlinien zu allgemeinen Zahlungsmoratorien veröffentlicht (vgl. hierzu auch unseren Newsletter). Diese Leitlinien betreffen neben gesetzlichen Zahlungsmoratorien auch Moratorien ohne Gesetzesform. Damit greift die EBA ihre Mitteilung vom 25. März auf. Die Leitlinien sind ausführlicher und definieren, was unter einem allgemeinen Zahlungsmoratorium zu verstehen ist. Zu den wesentlichen Merkmalen gehört, dass das Moratorium auf Basis allgemeiner Kriterien auf eine große, vorab definierte Gruppe von Schuldner angewandt wird und Schuldner das Moratorium nutzen können, ohne dass die Institute dazu deren Kreditwürdigkeit prüfen. Im Vorgriff auf die anstehende deutschsprachige Fassung übernimmt die BaFin die Leitlinien in ihre Verwaltungspraxis.</p>		
	Fortsetzung auf Folgeseite >>>		

msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

* Auf eine allgemeingültige Einwertung möglicher Auswirkungen wird hier verzichtet, da die Themen der aufgeführten Veröffentlichungen zu unterschiedlich sind.

Titel	<u>Covid-19: Zusammenfassende Darstellung verschiedener Veröffentlichungen durch die Aufsichtsbehörden (2/4)</u>		
Quelle, Datum, Frist	Diverse Behörden	April 2020	-
Thema	Covid-19		
Art, Status	Zusammenfassende Darstellung diverser Veröffentlichungen		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p><u>BCBS: Margin requirements for non-centrally cleared derivatives</u> Das Basel Committee on Banking Supervision (BCBS) und die International Organization of Securities Commissions (IOSCO) haben vor dem Hintergrund der aktuellen durch CoViD-19 bedingten Krise entschieden, die zwei letzten Phasen für Margin-Anforderungen bei nicht zentral abgewickelten Derivaten um ein Jahr zu verschieben.</p> <p><u>BCBS: Flexibilität bei erwarteten Kreditverlusten (ECL)</u> Das BCBS hat nochmals zusammengefasst, dass die bisher schon eingeräumten Erleichterungen aufgrund von CoViD-19 zur Bewertung möglicher erwarteter Kreditverluste auch entsprechend bei der Bemessung der Eigenkapitalanforderungen einfließen sollen. Das bedeutet u.a., dass Kredite, die durch Garantien der öffentlichen Hand abgesichert sind, das Risikogewicht der entsprechenden Institution erhalten solle. Auch sollen Krediten, auf die Moratorien angewendet wurden, weder ein höheres Risikogewicht erhalten, noch sollen diese automatisch als Non-Performing oder Forborne klassifiziert werden. Anwender von IFRS 9 sollen die vorhandene Flexibilität des Standards nutzen, wenn sie eine zukunftsgerichtete Bewertung möglicher Kreditausfälle vornehmen. Außerdem sollen Übergangszeiträume bei der Berücksichtigung von ECL in den Eigenmitteln genutzt werden.</p> <p><u>IOSCO/BaFin: Einheitliche Anwendung von Rechnungslegungsstandard IFRS 9</u> Die IOSCO begrüßt insbesondere die Veröffentlichungen des Internationalen Gremiums für Rechnungslegungsstandards IASB über die Bilanzierung erwarteter Kreditverluste (Expected Credit Losses – ECL) im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Dazu stellt die IOSCO fest, dass sie die Vorgaben des IFRS 9 nicht ändern, aufheben oder ergänzen. Die IOSCO hebt hervor, dass IFRS 9 einen prinzipienbasierten Rahmen vorgibt und keine starren Vorgaben macht, nach denen Emittenten erwartete Kreditverluste ermitteln. Darüber hinaus weist die IOSCO darauf hin, dass Emittenten berücksichtigen müssen, wie sich staatlich gestützte Hilfsprogramme auswirken, wenn sie erwartete Kreditverluste ermitteln und wenn sie prüfen, ob ein signifikanter Anstieg des Kreditrisikos (Significant Increase in Credit Risk – SICR) vorliegt. Die IOSCO fordert Emittenten auf, durch aussagekräftige Angaben im Anhang transparent zu machen, wie sie vorstehende Sachverhalte bei der Bilanzierung berücksichtigt haben.</p>		
	Fortsetzung auf Folgeseite >>>		

msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM	

Titel	<u>Covid-19: Zusammenfassende Darstellung verschiedener Veröffentlichungen durch die Aufsichtsbehörden (3/4)</u>					
Quelle, Datum, Frist	Diverse Behörden	April 2020	-			
Thema	Covid-19					
Art, Status	Zusammenfassende Darstellung diverser Veröffentlichungen					
Adressatenkreis	Institute					
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p><u>EZB: Reduzierung Multiplikationsfaktor zum Marktpreisrisiko</u> Für Banken, die die Eigenmittelanforderungen für das Marktpreisrisiko auf Basis interner Modelle ermitteln, ermöglicht die EZB den betroffenen Banken einen niedrigeren qualitativen Multiplikationsfaktor (vgl. Art. 366 CRR) anzuwenden. Der Multiplikationsfaktor soll normalerweise einer möglichen Unterschätzung des Marktpreisrisikos durch die Institute entgegenwirken. Im Rahmen der Krise würde dieser Faktor jedoch zu prozyklischen Effekten und damit zu einer Verschärfung der Lage führen. Daher dürfen Aufsichtsbehörden den Faktor in bestimmten Situationen anpassen. Dieser Beschluss wird nach sechs Monaten überprüft. Die BaFin unterstützt ausdrücklich diese Vorgehensweise.</p> <p><u>EZB: Auswirkungen von Rating-Herabstufungen auf die Verfügbarkeit von Sicherheiten</u> Der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) hat befristete Maßnahmen beschlossen, um die Auswirkungen von Rating-Herabstufungen, die sich als wirtschaftliche Folge der Covid-19-Pandemie ergeben könnten, auf die Verfügbarkeit von Sicherheiten abzuschwächen. Diese Maßnahme soll gewährleisten, dass die Banken genügend Vermögenswerte als Sicherheiten gegenüber dem Eurosystem verwenden können. Die EZB gewährt bis September 2021 Bestandschutz für die Notenbankfähigkeit der in Kreditgeschäften mit dem Eurosystem verwendeten markfähigen Sicherheiten für den Fall, dass diese die derzeitigen Mindest-bonitätsschwellen des Eurosystems unterschreiten. Für Wertpapiere, deren Bonität unter diese Bonitätsschwelle sinkt, gelten angemessene Bewertungsabschläge.</p> <p><u>EBA: Konkretisierungen der EBA zu den zuvor angekündigten Erleichterungen</u> Mit Blick auf die derzeit zu verzeichnende starke Volatilität auf den Märkten dürfen Banken, die bei der Ermittlung des Prudent Value den Core Approach anwenden, bis zum 31.12.2020 einen Aggregationsfaktor von 66 % anwenden. Außerdem soll es Banken ermöglicht werden, die neue Meldung zum FRTB-SA erst im September 2021 abgeben zu müssen. Ferner regt die EBA an, dass der diesjährige SREP einem pragmatischen und an der aktuellen Krise ausgerichteten Ansatz folgen soll. Da bedeutet, die nationalen Aufsichtsbehörden sollen die derzeit im Rahmen der Krise wichtigsten Risiken (also die Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung) betrachten und eher unwesentliche Risiken in diesem Jahr aus dem Fokus herausnehmen.</p> <p style="text-align: right;">Fortsetzung auf Folgeseite >>></p>					

msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

* Auf eine allgemeingültige Einwertung möglicher Auswirkungen wird hier verzichtet, da die Themen der aufgeführten Veröffentlichungen zu unterschiedlich sind.

Titel	<u>CoViD-19: Zusammenfassende Darstellung verschiedener Veröffentlichungen durch die Aufsichtsbehörden (4/4)</u>		
Quelle, Datum, Frist	Diverse Behörden	April 2020	-
Thema	CoViD-19		
Art, Status	Zusammenfassende Darstellung diverser Veröffentlichungen		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p><u>EBA: Forstsetzung (vorherige Seite)</u></p> <p>Im Zuge der aktuellen Krise sollen Institute zudem besonderes Augenmerk auf die Angemessenheit und Aktualität ihrer Sanierungspläne legen. Dabei sollen aktuelle Indikatoren eng beobachtet werden und die Aktualität der Pläne und Optionen jederzeit sichergestellt sein. Zur Entlastung der Institute soll es während der aktuellen Lage möglich sein, den Aufsichtsbehörden nur bestimmte Teile der Sanierungspläne vorzulegen. Die EBA betont darüber hinaus die Wichtigkeit und Robustheit der operativen Systeme bzw. der Informations- und Kommunikationssysteme der Banken, um mit ihren Kunden in Kontakt zu bleiben. In diesem Zusammenhang verweist die EBA auf die neuen Guidelines on ICT and security risk management, die im Juni 2020 anzuwenden sind und die wertvolle Hinweise zur Aufrechterhaltung und Widerstandsfähigkeit der IT (<i>operational resilience</i>) enthalten. Die EBA stellt klar, dass die EBA Guidelines EBA/GL/2020/02 on legislative and non-legislative moratoria on loan repayments applied in the light of the COVID-19 crisis¹² (the 'Guidelines on COVID 19') auch auf (traditionelle oder synthetische) Verbriefungspositionen anwendbar sind, soweit diese weiterhin in der Bilanz des Instituts ausgewiesen oder bei der Ableitung der Eigenmittelanforderungen berücksichtigt werden.</p>		

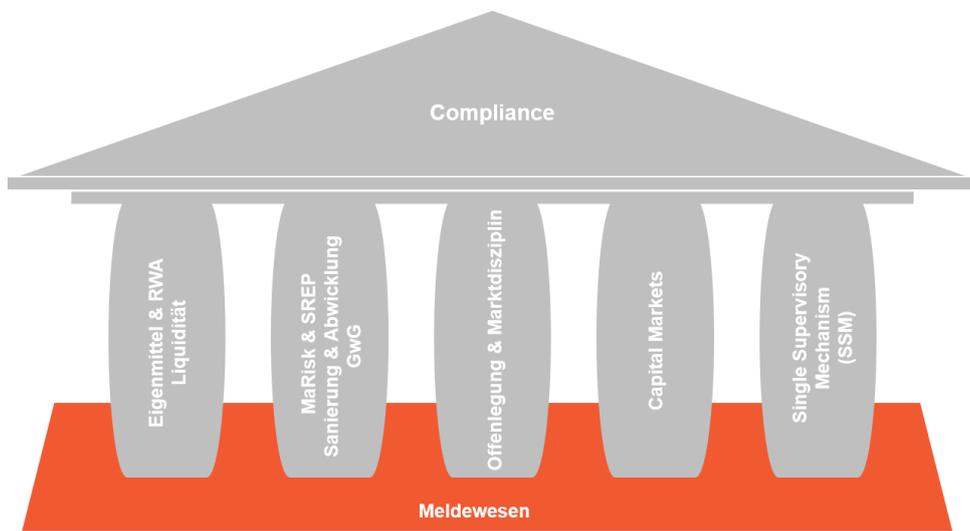
msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

* Auf eine allgemeingültige Einwertung möglicher Auswirkungen wird hier verzichtet, da die Themen der aufgeführten Veröffentlichungen zu unterschiedlich sind.

Titel	<u>EZB kündigt Maßnahmenpaket zur vorübergehenden Lockerung der Kriterien für Sicherheiten an</u>		
Quelle, Datum, Frist	EZB	7. April 2020	-
Thema	Corona-Maßnahmen		
Art, Status	Pressemitteilung Final		
Adressatenkreis	Institute, Finanzindustrie		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) verabschiedet Maßnahmen zur vorübergehenden Lockerung der Kriterien für notenbankfähige Sicherheiten, welche die kürzlich vorgestellten Regelungen zur zusätzlichen längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte (LRGs) sowie das Pandemie-Notfallankaufprogramm ergänzen sollen. Damit soll die Verfügbarkeit für die Geschäftspartner des Eurosystems erhöht und die Teilnahme an liquiditätszuführenden Geschäften erleichtert werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erleichterung des Anstiegs einer Bankrefinanzierung gegen die ausgereichten Kredite (Unternehmen, private Haushalte) durch Ausweitung des Rahmens für die Additional Credit Claims (ACCs): <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lockerung der Anforderungen an Garantien für staatlich und durch den öffentlichen Sektor garantierte Kredite an Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sowie Einzelkaufleute, im ACC-Rahmen aufzunehmen. ▪ Ausweitung der Nutzungsmöglichkeit zugelassener Bonitätsbeurteilungssysteme innerhalb des ACC-Rahmens durch Lockerung der Zulassung interner Bonitätsbeurteilungsverfahren. ▪ Verringerung der Meldepflicht auf ACC-Einzelkreditebene 2. Weitere Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der nicht einheitliche Mindestbetrag für nationale Kreditforderungen wird von zuvor 25 000 EUR auf 0 EUR abgesenkt. ▪ In Bezug auf den Sicherheitenpool eines Kreditinstituts wird der maximal zulässige Anteil unbesicherter Schuldtitel, die von einer einzelnen anderen Bankengruppe begeben wurden, von 2,5 % auf 10 % erhöht. ▪ Hinsichtlich der Mindestbonitätsanforderungen für als Sicherheiten in Kreditgeschäften mit dem Eurosystem herangezogene marktfähige Schuldtitel, die von der Hellenischen Republik begeben werden, gilt eine Ausnahmeregelung. 3. Anhebung des Risikotoleranzniveaus für geldpolitische Kreditgeschäfte mittels einer allgemeinen Verringerung der Bewertungsabschläge für Sicherheiten um einen fixen Faktor von 20 %. <p>Die EZB prüft weitere Maßnahmen, um Auswirkungen von Bonitätsherabstufungen auf Verfügbarkeit von Sicherheiten für Geschäftspartner vorübergehend abzumildern. Diese Maßnahmen sind zeitlich auf die Dauer der Pandemiekrise begrenzt und an die Laufzeit des Notfallankaufprogramms gebunden. Eine Neubewertung soll bis vor Ablauf des Jahres 2020 vorgenommen und ggf. über die Ausweitung der Maßnahmen entschieden werden.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig	Mittel	Hoch			
Impact Aufwand	Niedrig	Mittel	Hoch			
Schwerpunkt	Fachlich	Prozessual	Technisch			
Produkte	BAIS	THINC	MARZIPAN			
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM



Meldewesen

Titel	<u>Schlüsselung des „Europäischen Stabilitätsmechanismus“ und der „Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität“ in der Banken- und Außenwirtschaftsstatistik</u>						
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank		14. April 2020		1. Juli 2020		
Thema	Bankstatistisches Meldewesen						
Art, Status	Rundschreiben						
Adressatenkreis	Alle Banken						
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Bundesbank hat in ihrem Rundschreiben Nr. 28/2020 über die geänderte statistische Zuordnung des „Europäischen Stabilitätsmechanismus“ („European Stability Mechanism“, ESM) und der „Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität“ („European Financial Stability Facility“, EFSF) im statistischen Meldewesen informiert.</p> <p>In der Banken- und Außenwirtschaftsstatistik sind ESM und EFSF ab dem Meldetermin Juli 2020 dem Sektor der öffentlichen Haushalte, Zentralstaat (ESVG 2010, S.1311) bzw. dem Kundensystematik-Schlüssel „öffentliche Verwaltung und Verteidigung“ (84A) mit Sitz innerhalb des Euroraums zuzuordnen.</p> <p>Diese Änderungen werden die Vorgaben aus den bankstatistischen Rundschreiben Nr. 3/20111 (Gliederungspunkt 1) vom 27. Januar 2011 und Nr. 54/20122 vom 27. September 2012 ersetzen.</p> <p>Die Bundesbank weist darauf hin, dass die Umstellung für bankstatistische und außenwirtschaftliche Erhebungen gleichzeitig vorzunehmen ist.</p> <p>Für die Übertragung der Meldungen zum Auslandsstatus der Banken (MFIs) sowie für Meldungen im Außenwirtschaftsverkehr (AWV-Meldungen) ist für den ESM weiterhin die Schlüsselzahl (Länderschlüssel) 926 beziehungsweise der Pseudo-ISO-Code 4S anzugeben. Für die EFSF gilt weiterhin die Schlüsselzahl (Länderschlüssel) 925; als Pseudo-ISO-Code ist für die EFSF ab dem Meldetermin Juli 2020 4W zu hinterlegen.</p>						
msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM	

Titel	<u>AnaCredit: Änderung der statistischen Anordnung(Mitteilung 8001/2020), geänderte Vorgaben für das Datenfeld Zweck</u>						
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank	15. April 2020					-
Thema	Kreditdatenstatistik (AnaCredit)						
Art, Status	Rundschreiben						
Adressatenkreis	Alle Banken						
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Mit Rundschreiben Nr. 29/2020 weist die Bundesbank noch einmal auf die mit der neugefassten statistischen Anordnung zur Kreditdatenstatistik (Mitteilung Nr. 8001/2020, s. a. Newsletter 01/2020) einhergehenden Änderungen bei AnaCredit hin.</p> <p>Zum einen können international tätige Institute nunmehr eine Verlängerung der Einreichungsfrist für den Inlandsteil bzw. für die in Deutschland gelegene Niederlassung beantragen. Dieser Antrag kann ab sofort gestellt werden, ein positiver Bescheid durch die Bundesbank gilt jedoch frühestens für die Einreichung der Meldung für den Berichtsmonat August 2020.</p> <p>Zum anderen werden die zusätzlichen nationalen Kennungen „Umsatzsteueridentifikationsnummer“ (Ust-ID) und „Steuernummer“ thematisiert. Bis zum Meldestichtag 31.07.2021 (einschließlich) kann auf die Meldung einer vergebenen Ust-ID oder einer Steuernummer verzichtet werden, sofern diese dem Berichtspflichtigen noch nicht vorliegt. Ab dem Meldestichtag 31.08.2021 ist die Meldung einer vergebenen UST-ID oder – als Rückfalllösung – einer Steuernummer verpflichtend.</p> <p>Unter Punkt 3 des Rundschreibens weist die Bundesbank darauf hin, dass die Vorgaben zum AnaCredit-Datenfeld Zweck geändert werden. Die geänderten Vorgaben sind spätestens ab Meldestichtag 31.12.2020 zu berücksichtigen. Revisionen vorheriger Meldestichtage sind nicht erforderlich.</p> <p>Die geänderten Vorgaben sollen sicherstellen, dass der ursprüngliche Zweck eines Kredits (z. B. „Gewerbeimmobilienerwerb“) in deutlich mehr Fällen als bisher weiter gemeldet und nicht durch den Zweck „Schuldenfinanzierung“ ersetzt wird. Der Zweck „Schuldenfinanzierung“ ist künftig nur noch für die Finanzierung ausstehender oder fällig werdender Verbindlichkeiten zum Zwecke der Konsolidierung zu verwenden.</p>						
msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM	

Titel	<u>Bankenstatistik: Behandlung von Darlehensforderungen, die im Zuge eines allgemeinen Zahlungsmoratoriums gestundet werden</u>					
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank	22. April 2020		-		
Thema	Bankstatistisches Meldewesen (ZISTA / AnaCredit)					
Art, Status	Rundschreiben					
Adressatenkreis	Alle Banken					
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>In ihrem Rundschreiben Nr. 30/2020 weist die Bundesbank darauf hin, dass die Informationen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu den aufsichtlichen und regulatorischen Maßnahmen als Reaktion auf COVID-19 auch für das bankstatistische Meldewesen anwendbar sind, wenn sich die Meldeinhalte an die Vorgaben der CRR oder ITS on reporting ((EU) Nr. 680/2014) anlehnen.</p> <p>Dies betreffe in der derzeitigen Krisensituation insbesondere Darlehensforderungen, die im Zuge eines allgemeinen Zahlungsmoratoriums gestundet werden: Wenn diese für aufsichtliche und regulatorische Zwecke nicht als gestundet und nicht als ausgefallen gemeldet werden, dann gelte dies auch für die Berücksichtigung in den Meldungen zur MFI-Zinsstatistik, wenn bei der Definition der notleidenden Kredite auf Artikel 178 Abs.1 der CRR Verordnung abgestellt wird, sowie für die Meldungen zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit).</p> <p>Gemäß den Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik seien von einem Zahlungsmoratorium betroffene Darlehensforderungen nur dann als Neugeschäft sowie Neuverhandlung in der MFI-Zinsstatistik auszuweisen, wenn es unter aktiver Mitwirkung des Kunden zu einer Änderung der Vertragsbedingungen der Darlehensforderung gekommen ist.</p>					
msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	<u>Covid-19-Lage: Neue Entwicklungen und wichtige Informationen der BaFin</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	April 2020	-
Thema	Corona-Maßnahmen im aufsichtlichen Meldewesen		
Art, Status	Veröffentlichungen		
Adressatenkreis	Institute, Finanzindustrie		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Im Folgenden werden einige für das Meldewesen wichtige Aussagen der Aufsicht im Zusammenhang mit Covid-19 aus dem Monat April 2020 aufgeführt:</p> <p>Kreditrisiko: Die BaFin akzeptiert, dass ein Institut in dem Umfang, in dem es für einen von ihm vergebenen Kredit über eine Haftungsfreistellung der KfW verfügt, im Ergebnis auf eine Unterlegung mit Eigenmitteln und auf eine Anrechnung auf die Großkreditobergrenzen verzichtet.</p> <p>Liquiditätsrisiko: Anteile und Anlagen in Investmentfonds können laut Delegierter Verordnung zur LCR „EU 2015/61“ (LCR DV) unter Berücksichtigung der übrigen Kriterien nur als hochliquide Aktiva (HQLA) angerechnet werden, wenn die Sondervermögen der Fonds selbst ausschließlich aus HQLA bestehen.</p> <p>Für von weniger bedeutenden Kreditinstituten (LSI) gehaltene Spezialfonds, die nur einen Anleger haben und bei denen dieser Anleger auch die Anlagerichtlinien für den Investmentfonds vorgibt, so genannte Ein-Anleger-Spezialfonds, wird das oben erläuterte Ausschließlichkeitskriterium vorübergehend ausgesetzt. Die im Sondervermögen befindlichen HQLA können, unabhängig davon, ob der Fonds ausschließlich in HQLA investiert ist, gemäß den Vorschriften der Artikel 416(6) CRR bzw. Artikel 15 DV LCR ab sofort in der LCR angerechnet werden.</p> <p>Aktien können gemäß Artikel 12 (1) der Delegierten Verordnung zur LCR EU 2015/61 (LCR DV) als hochliquide Aktiva (HQLA) angerechnet werden, wenn sie nachweislich, auch in Stressphasen, eine verlässliche Liquiditätsquelle darstellen. Dieses Kriterium gilt als erfüllt, wenn sich der Kursrückgang einer 30 Tage währenden Stressphase am Markt auf nicht mehr als 40 Prozent beläuft. Die LSI in Deutschland dürfen Aktien auch bei Überschreiten der 40-Prozent-Grenze weiterhin als HQLA in der LCR anrechnen, wenn die Aktien in einem Index enthalten sind, der von der Kommission gemäß Verordnung EU 2016/1646 als Hauptindex eingestuft ist und alle sonstigen Kriterien gemäß Artikel 12 (1) c) LCR DV erfüllen, auch wenn während der Marktturbulenzen im Zuge der COVID-19-Pandemie ein Kursrückgang von mehr als 40 Prozent innerhalb von 30 Tagen eingetreten ist.</p> <p>Marktrisiko: vgl. oben, Seite 15</p> <p>Leverage Ratio: Weisen Institute an den Endkreditnehmer weitergegebene KfW-Fördermittel des Schnellkreditprogramms nach § 6 Abs. 2 RechKredV in der Bilanz als Treuhandkredite aus, können diese gemäß Art. 429 (13) CRR (in der durch Del. VO (EU) 2015/62 geänderten Fassung) bzw. 429a (1) lit. i) CRR II von der Verschuldungsquote ausgenommen werden.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

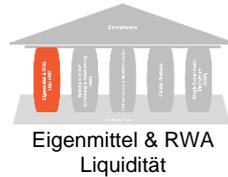
Titel	<u>Covid-19-Lage: Neue Entwicklungen und wichtige Informationen der BaFin (Meldefristen)</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	April 2020	-
Thema	Corona-Maßnahmen im aufsichtlichen Meldewesen - Meldefristen		
Art, Status	Veröffentlichungen		
Adressatenkreis	Institute, Finanzindustrie		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Im Folgenden werden die für das Meldewesen wichtigen Aussagen der BaFin hinsichtlich der Handhabung der Meldefristen im Zusammenhang mit Covid-19 aufgeführt:</p> <p>Weniger bedeutende Institute (Less Significant Institutions – LSIs) und sonstige Finanzdienstleistungsinstitute unter der Aufsicht der BaFin, einschließlich der nach §1a KWG meldepflichtigen Institute, können für Meldungen, die im Zeitraum 1. März 2020 bis 31. Mai 2020 einzureichen sind, eine verspätete Einreichung von bis zu einem Monat nach der gesetzlichen Meldefrist für die Meldebogen der ITS on Reporting und ITS on Benchmarking bzw. von bis zu zwei Monaten nach der gesetzlichen Meldefrist für die Meldungen gemäß Guideline on Funding Plans in Anspruch nehmen. Die Meldebogen gemäß Artikel 15 (LCR) und Artikel 16b (ALMM) des ITS on Reporting sind fristgerecht einzureichen.</p> <p>Die BaFin befürwortet die Möglichkeit zur Flexibilisierung des Meldewesens für die Abwicklungsplanung für die LSIs in ihrer Zuständigkeit. Im Hinblick auf die Einreichung der Meldebögen Z 03.00 (OWN), Z 05.01 (MCP 1) – Z 10.02 (CIS 2) wird die BaFin eine Überschreitung der Frist bis zum 29.05.2020 dulden. Für die Meldebögen Z 01.00 (ORG), Z 02.00 (LIAB), Z 04.00 (IFC) ist eine solche Duldung nicht vorgesehen.</p> <p>Abweichend von den grundsätzlich (nahezu) vollen Anforderungen an die Sanierungsplanung kann sich die Aktualisierung zum nächsten Einreichungstermin auf die Kernbestandteile des Sanierungsplans beschränken. Bei Instituten, deren regulärer Einreichungstermin vor dem 01.07.2020 liegt, akzeptiert die BaFin, wenn der aktualisierte Sanierungsplan bis zu drei Monate nach der regulären Frist eingereicht wird. Die Aufsicht hat Ende 2019 für LSI, die in den Anwendungsbereich von vereinfachten Anforderungen an die Sanierungsplanung fallen, ein Sanierungsplan-Formular und einen entsprechenden Leitfaden veröffentlicht. Gleichzeitig hat die Aufsicht damit begonnen, die betroffenen Institute in mehreren Wellen erstmalig zur Sanierungsplanung aufzufordern. Mit Blick auf die aktuelle Situation wird die Aufsicht alle Aufforderungsschreiben gegenüber Instituten, die noch nicht zur Sanierungsplanung nach vereinfachten Anforderungen aufgefordert wurden, auf den 31.10.2020 verschieben. Inhaltlich stellen die mit dem Sanierungsplan-Formular umgesetzten vereinfachten Anforderungen an die Sanierungsplanung bereits ein absolutes Mindestmaß dar.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats April

> keine Q&A-Veröffentlichungen im April 2020

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats April



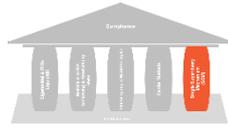
EBA agrees with the European Commission's amendments to standards on risk weights to specialised lending exposures	EBA
--	-----



Merkblatt zur Sanierungsplanung / MaSanV im Bundesgesetzblatt verkündet	BaFin
Merkblatt - Hinweise zum Tatbestand des Garantiegeschäfts (Ersetzt das Merkblatt vom Januar 2009)	BaFin
Basel Committee issues progress report on banks' implementation of the "Principles for effective risk data aggregation and reporting"	BIS

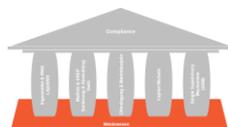


ESMA belässt Geltungsbeginn für Transparenzberechnungen für Eigenkapitalinstrumente auf dem 1. April 2020	BaFin
BaFin wendet aktualisierte ESMA-Leitlinien für Stresstestszenarien nach Artikel 28 der Verordnung über Geldmarktfonds an	BaFin
Kryptoverwahrgeschäft: BaFin veröffentlicht Hinweise zum Erlaubnisverfahren	BaFin
ESMA: Erleichterungen bei Meldefristen für Fondsmanager	BuBa
ESMA verschiebt den Zeitpunkt der Veröffentlichung der jährlichen Transparenzberechnungen für Nicht-eigenkapitalinstrumente & quartalsweise Veröffentlichung von Daten zur systematischen Internalisierung	BaFin
ESMA ergänzt Fragen und Antworten zu APM-Leitlinien	BaFin
Emittentenleitfaden: BaFin veröffentlicht Modul zu Regelungen aufgrund der Marktmissbrauchsverordnung	BaFin



Single Supervisory Mechanism (SSM)

EBA updates list of Other Systemically Important Institutions (O-SIIs)	EBA
Basel III monitoring results based on end-June 2019 data published by the Basel Committee	BIS
Studie zeigt quantitative Auswirkungen des finalisierten Basel III-Reformpakets für deutsche Institute – Baseler Ausschuss verschiebt Einführung um ein Jahr angesichts der Corona-Krise	BuBa
EBA updates impact of the Basel III reforms on EU banks' capital and compliance with liquidity measures	EBA
EU banks sail through the Corona crisis with sound capital ratios	EBA
EZB unterstützt makroprudenzielle Maßnahmen als Reaktion auf den Covid-19-Ausbruch	EZB
EBA updates its list of risk indicators, IMF-FSI mapping and respective guides	EBA



Meldewesen

EBA publishes phase 1 of its technical package on reporting framework 2.10 (Funding plans, REM, PSD)	EBA
Datenqualität des europäisch harmonisierten Meldewesens: Zusätzliche Prüfungen der EZB (Stand 24.04.2020)	BuBa
Schema-Files gültig ab Meldetermin 31.12.2020: Spezielles Schema incl. Dokumentation / Plausibilitätsprüfungen für Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG / Rückmeldung der Millionenkredite	BuBa

Ihre Ansprechpartner

msgGillardon AG

Dr. Frank Schlottmann +49 172 1690244
Vorstand

Andreas Mach +49 173 4246995
Business Consulting | Risikomanagement & Controlling

Alexander Nölle +49 173 4210782
Business Consulting | Regulatory Compliance & NFR

Christoph Prellwitz +49 175 2262888
Business Consulting | IT Alignment

Matthias Gahr +49 173 4093707
Business Consulting | Accounting & Meldewesen

BSM BankingSysteme und Managementberatung GmbH

Liane Meiss +49 69 24294615
Geschäftsführung

Jutta Lehnen +49 69 24294656
Referentin Meldewesen

Regulatory Compliance Services

<http://msggillardon.de/aufsichtsrecht-newsletter>

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen bzw. Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen.

Bei Bedarf unterstützen wir Sie beim regelmäßigen und institutsspezifischen Monitoring und bei der Einwertung der Veröffentlichungen sowie bei der regelmäßigen Dokumentation dessen. Dies entlastet Sie im Tagesgeschäft und unterstützt Sie in der Kommunikation mit Ihrer Internen Revision sowie mit Ihrem Abschlussprüfer.

Gerne stehen wir Ihnen hierzu bzw. zu Rückfragen zur Verfügung.